

# Legal Alert

Kurator (Sachwalter) juristischer Personen – Novelle der Zivilprozessordnung

Juni 2010

**Am 19. April 2010 trat das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2009 zum Gesetz Zivilprozessordnung (k.p.c.) und anderen Gesetzen in Kraft. Diese Novelle modifiziert weitgehend die Grundsätze für die Bestellung von Kuratoren (Sachwaltern) juristischer Personen, insbesondere der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaften. Bisher waren die Vormundschaftsgerichte ermächtigt, solche Kuratoren zu bestellen; nach der Novelle werden nun Registergerichte dazu zuständig sein. Diese Änderung wird positiv aufgenommen.**

## Kurator der juristischen Person

Kann eine juristische Person mangels entsprechender Organe ihre Geschäfte nicht führen, wird gemäß Artikel 42 Zivilgesetzbuch für sie ein Kurator durch das Gericht ernannt. Der Kurator sollte sich bemühen, Organe dieser juristischen Person unverzüglich zu bestellen und ggf. die Liquidation der jeweiligen juristischen Person anzustreben. Auf die Möglichkeit, einen Kurator zu bestellen, wird zurückgegriffen, wenn die satzungsmäßigen Organe einer juristischen Person unbesetzt bleiben (z.B. Geschäftsführungen bzw. Vorstände). Dieser Mangel behindert den gewöhnlichen Betrieb der jeweiligen juristischen Person, insbesondere die Aufnahme und Erfüllung von Verpflichtungen. Aus diesem Grunde obliegt es dem Kurator, diesem Missstand vorzubeugen, indem er unverzüglich Organe der juristischen Person einsetzt bzw. – je nach Bedarf – die Liquidation dieser Person veranlasst.

## Vom Vormundschaftsgericht bis zum Registergericht

Gemäß der bisher geltenden Regelung laut dem Artikel 603 poln. Zivilprozessordnung wurde der Kurator einer juristischen Person bisher vom Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk diese Person ansässig ist bzw. war, bestellt.

Praktisch lief dies darauf hinaus, dass die Familienabteilung des Amtsgerichts über die Bestellung des Kurators einer juristischen Person entschied.

Der Umstand, dass ein Familiengericht für die Bestellung eines Kurators zuständig war, wurde durch zahlreiche Kommentatoren alles andere als positiv beurteilt. Das Vormundschaftsgericht entscheidet grundsätzlich in völlig anders gelagerten Fällen. Oftmals entschieden Richter, die über keine ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet des Handels- oder Genossenschaftsrechts verfügten, in für juristische Personen so wichtigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Besetzung satzungsmäßiger Organe.

Es ist zu begrüßen, dass diese Angelegenheiten nun durch Registergerichte entschieden werden. Kuratoren werden durch die Registergerichte bereits aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über das Landesgerichtsregister, die ähnlich den Regelungen des Zivilgesetzbuches funktionieren, bestellt. Gemäß dem novellierten Artikel 603 poln. ZPO wird der registergerichtliche Bestellungsbeschluss über einen Kurator mit der Bekanntgabe desselben rechtswirksam und vollstreckbar oder – sollte eine Bekanntgabe ausbleiben – mit der Beschlussfassung. Außerdem kann das Bestellungsverfahren eines Kurators auch von Amts wegen eingeleitet werden.

**Ansprechpartnerin**  
**Aleksandra Kunkiel-Kryńska**  
E-mail ►  
+48 22 50 50 775

